

**Satzung
der Ortsgemeinde Ensch
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung) vom 03.06.2013
in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 17.11.2015**

Der Ortsgemeinderat Ensch hat am 08.04.2013 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.04.2003, einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.

Ensch, den 03.06.2013
Ortsgemeinde Ensch

gez. *Lothar Schätter, Ortsbürgermeister* (DS)

Der Ortsgemeinderat Ensch hat am 10.11.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung für Verstorbene

- | | |
|--|-------------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 170,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | |
| in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften | 375,00 € |
| in Grabfeldern mit Grünfeldbestattungen | 1.800,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung

200,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 1.500,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte | 60,00 € |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b je Belegmöglichkeit | 750,00 € |

IV. Urnengrabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| a) Überlassung einer Urnengrabstätte als Reihengrab | |
| in Urnengrabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften | 200,00 € |
| in Urnengrabfeldern mit Grünfeldbestattungen | 800,00 € |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften | |
| für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechts | 800,00 € |
| für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 54,00 € |

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Es werden erhoben:

- | | |
|--|-----------------|
| - für eine Sargbestattung | |
| - von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 340,00 € |
| - von Personen bis ab vollendetem 5. Lebensjahr | 430,00 € |
| - für eine Urnenbeisetzung | 100,00 € |

eventuelle Zusatzleistungen:

Gestellung Verschalung	25,00 €
Gestellung Laufrost	25,00 €
Räumen Fundament	145,00 €
Räumen Aufwuchs	50,00 €
Einsatz Tauchpumpe	60,00 €
Einsatz Kompressor / Stunde	75,00 €

Bei Beerdigungen / Beisetzungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschriftstellern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle

a) für die Aufbahrung einer Leiche	
bis zu 4 Tagen ohne Bestattung/Einsegnung auf dem Ortsfriedhof	55,00 €
bis zu 4 Tagen mit anschl. Trauerfeier/Einsegnung	75,00 €
je weiterer Tag	20,00 €
b) für die Aufbahrung einer Urne	
bis zu 4 Tagen ohne Bestattung/Einsegnung auf dem Ortsfriedhof	50,00 €
bis zu 4 Tagen mit anschl. Trauerfeier/Einsegnung	60,00 €
je weiterer Tag	18,00 €
c) nur für die Trauerfeier/Einsegnung mit anschl. Bestattung	20,00 €

VIII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern und Einfassungen werden erhoben:

a) für eine Einzelgrabstelle	200,00 €
b) für eine Doppelgrabstelle	300,00 €
c) je weitere Grabstelle	100,00 €
d) für eine Urnengrabstelle	150,00 €

Ensch, den 17.11.2015
Ortsgemeinde Enschede (DS)
Matthias Otto, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 03.06.2013 ist am 29.06.2013 und die II. Nachtragssatzung vom 17.11.2015 am 28.11.2015 in Kraft getreten.